

Aktenzeichen: 4 AZR 154/79

LAG Baden-Württemberg (Freiburg) Urteil des BAG vom 7. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Verwaltungsange-
stellte im Sonderforschungsbereich einer Universität)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 154/79

8 Sa 113/75 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Oktober 1981

Urteil

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

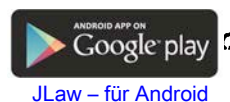
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 1978 - 8 Sa 113/75 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Sie war von Februar 1967 bis 30. Juni 1976 bei der Universität K beschäftigt. Dort war sie zunächst als Sekretärin und Sachbearbeiterin beim Technischen Direktor im technischen Bereich (Beschaffungsabteilung) der Universität tätig; vom 1. Oktober 1972 bis zu ihrem Ausscheiden am 30. Juni 1976 war sie als Sachbearbeiterin im Sonderforschungsbereich (SFB) 138 beschäftigt. Ihre Vergütung richtete sich seit dem 1. Januar 1972 nach VergGr. V b BAT. Die mit Schreiben vom 11. September 1972 beantragte Höhergruppierung in die VergGr. IV b BAT blieb erfolglos.

Der Sonderforschungsbereich 138 "Biologische Grenzflächen und Spezifität" ist eine Einrichtung der Universität K, die nach den Richtlinien des Wissenschaftsrates und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gebildet wurde und für deren Aufgaben die DFG auf Antrag Sondermittel zur Verfügung stellt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die durch die Ordnung des SFB vorgesehenen Gremien; das sind der Vorstand, der Koordinierungsausschuß und die Mitgliederversammlung. Dabei vertritt der vom Koordinierungsausschuß gewählte Sprecher den SFB gegenüber den Organen der Universität und gegenüber der DFG. Nach Ziffer 3.1 der vorläufigen Grundordnung des Sonderforschungsbereiches "Biologische Grenzflächen und Spezifität" gehört dem Vorstand "der für die Verwaltung des Sonderforschungsbereiches zuständige Mitarbeiter an".

Mit Schreiben der Universität K vom 21. März 1973 ist der Klägerin die Tätigkeit als Sachbearbeiterin beim Sonderforschungsbereich 138 übertragen worden. Dieses Schreiben lautet u.a.:

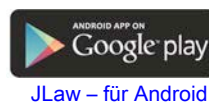
"Diese Tätigkeit umfaßt alle Verwaltungsgeschäfte dieses SFB, soweit dieselben nicht der Zuständigkeit anderer Stellen der Universität (z.B. Rektorat, Bereich Technik) vorbehalten sind.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit beim SFB 138 obliegt Ihnen im wesentlichen die Vorbereitung von Anträgen an die DFG, die Durchführung der Bewilligungen unter Beachtung der entsprechenden Auflagen sowie die Verwaltungsaufgaben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

im Rahmen der Selbstverwaltung des SFB 138 (z.B. Protokollführung, Überwachung der Beschlüsse). Insoweit kann auf die Beschreibung des SFB 138 vom 10. Oktober 1972 Bezug genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird auf die Zuständigkeit der Universität K für den Sonderforschungsbereich 138 (z.B. Mittelbewirtschaftung durch die Haushaltsabteilung, Einkauf durch die Beschaffungsabteilung sowie Bearbeitung der Personalangelegenheiten durch die Personalabteilung) hingewiesen und gebeten, diese Zuständigkeiten zu beachten."

Die Beschreibung der Tätigkeit der Klägerin durch den SFB 138 vom 10. Oktober 1972 sieht folgende Aufgaben der Klägerin vor:

1. Verantwortliche Aufzeichnung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Koordinierungsausschusses sowie Überwachung der Durchführung der Beschlüsse.
2. Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung des SFB 138.
3. Einberufung der Veranstaltungen, die nach der Geschäftsordnung des SFB erforderlich sind; Vorbereitung der Tagesordnungen.
4. Rechtzeitige Anforderung der Rechenschaftsberichte aus jedem Teilprojekt über die geleistete Arbeit und Überwachung der Verwendung der Mittel in den Teilprojekten für den Vorstand.
5. Mitwirkung bei dem verbindlichen Bericht des SFB 138 für den Forschungsausschuß der Universität.
6. Mithilfe bei der Vorbereitung des Rechenschaftsberichtes des Sprechers vor der Mitgliederversammlung des SFB.
7. Vorbereitung der Berichterstattung aus der Arbeit des SFB an die DFG.
8. Detaillierte Vorbereitung der Anträge an die DFG.
9. Erarbeitung des Abrufplanes für die Anforderung der Haushaltsmittel bei der DFG.
10. Dispositionsplanung der Haushaltsmittel zur Vorlage in den Entscheidungsgremien des SFB.



- 4 -

11. Überwachung der Einhaltung des Dispositionsplanes und der Bewilligungsbedingungen der DFG (wie Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen über sparsame Verwendung von Sondermitteln, Begründungen etc.).
12. Antragstellung bei der DFG bei Geräten über DM 10.000,-- bzw. gegebenenfalls Antrag auf Ausnahmegenehmigung, wenn der Einkauf über die Universität sparsamer ist.
13. Überwachung der Kennzeichnung der Geräte nach den Bewilligungsbestimmungen der DFG.
14. Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsbestimmungen der DFG für Druckkosten und Einreichung der Druckkostenrechnungen bei der DFG.
15. Organisation von Kolloquien, Gastvorträgen und allen anderen Veranstaltungen.
16. Einholung der Genehmigung der DFG zu Reisen nach Übersee.
17. Dem Vorstand als Entscheidungsgremium Dienstreisen rechtzeitig vortragen.
18. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Antragstellung an die Universität über Mittel zur Grundausstattung, laufende Investitionen, Sachmittel; Anforderung und Koordination von Raumfragen und Personalfragen mit den zuständigen Stellen der Universität.
19. Abklärung der Übernahme von Folgekosten durch die Universität bzw. das Kultusministerium.
20. Wahrnehmung aller zentralen Aufgaben, Korrespondenz mit auswärtigen Forschungsinstituten, Druckereien etc.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihre Tätigkeit im SFB als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen sei, die überwiegend den Merkmalen der VergGr. IV b BAT entspreche, da sie besonders verantwortungsvoll sei. Schon während ihrer Tätigkeit in der Technischen Direktion der Universität habe sie gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT benötigt und sei deswegen auch entsprechend vergütet worden. Als Verwaltungssachbearbeiterin im SFB sei ihr von Anfang an die gesamte Organisation übertragen worden, die sie aufgrund ihrer Initiative und umfassenden Fachkenntnisse aufgebaut habe. Die geforderten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



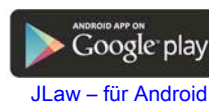
- 5 -

Fachkenntnisse benötige sie in Personalangelegenheiten, technischen Fragen, verwaltungstechnischen Problemen und haushaltsrechtlichen Fragen, wobei sie die Landeshaushaltsordnung, den BAT, die Geschäftsordnung des SFB 138 sowie die allgemeinen Richtlinien zur Verwendung von Sondermitteln der DFG zu beachten habe. Darüber hinaus erfülle sie auch das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Verantwortung. Bei ihrer Tätigkeit im SFB überwiege ihre Beratungstätigkeit, während der Schriftverkehr einschließlich Vorbereitung nicht ganz 50 % der Gesamttätigkeit ausmache. Sie habe im SFB fachlich schwierige Entscheidungen von großer finanzieller Tragweite auch gegenüber Außenstehenden zu treffen oder entsprechende Vorlagen auszuarbeiten, die wegen Zeitmangels von den dafür zuständigen Gremien nicht mehr überprüft würden. Weiter hat die Klägerin behauptet, daß ihr im einzelnen die alleinverantwortliche Vorbereitung der Anträge an die DFG, deren formelle Überprüfung und Zusammenstellung sowie die Mittelanforderung bei der DFG obliege. Darüber hinaus habe sie alleinverantwortlich den Haushalt des SFB zu planen und die Projektleiter bei der Erstellung ihrer Anträge bezüglich der Planstellen, Haushaltsmittel und Investitionen vielfach zu beraten. Es sei zwar richtig, daß die Einzelanträge aus den Teilprojekten von Projektleitern verantwortet werden müßten und daß der Koordinierungsausschuß des SFB 138 über den Antrag letztlich beschließe. Es sei jedoch ihre Aufgabe, den Teilprojektleitern fundierte Zahlen über die bisherige Förderung des Teilprojektes zur Verfügung zu stellen; es sei letztlich auch ihre Aufgabe, dem Sprecher des SFB den Antrag in allen Details nach den Beschlüssen des Koordinierungsausschusses so vorzulegen, daß er den Gremien der Universität und der DFG präsentiert werden könne. In den Jahren 1975, 1976 und 1977 handele es sich dabei jeweils um Summen zwischen 3,5 und 4 Millionen DM. Schließlich habe sie innerhalb des SFB auch Personalangelegenheiten zu bearbeiten und entsprechende Eingruppierungen von Angestellten zu überprüfen. Nicht maßgebend sei es, daß formell die letzte Verantwortung bei den Projektleitern, beim Sprecher oder den sonstigen Organen des SFB liege.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. Oktober 1972 nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hält die Tätigkeit der Klägerin nicht für besonders verantwortungsvoll im Sinne der VergGr. IV b BAT, wobei es auf die Stellenbewertung im Antrag an die DFG nicht ankommen könne. Die Klägerin erbringe zwar überwiegend selbständige Leistungen, habe aber nicht einmal gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT. Ihre Tätigkeit beschränke sich darauf, Notwendigkeiten und Möglichkeiten bei der zentralen Verwaltung zu erfragen, an den SFB weiterzureichen und die vom SFB getroffenen Feststellungen an die zentrale Verwaltung zurückzugeben. Es sei insofern bedeutsam, daß die Universität K eine andere Organisation aufweise als herkömmliche Hochschulen und eine zentrale Verwaltung, zentrale Finanzabteilung und Beschaffungsstelle bestünden, denen die Klägerin nur zuuarbeite, ohne die Verantwortung zu tragen. Verantwortlich für die Aufgaben des SFB sei dessen Sprecher bzw. der Vorstand, der die laufenden Geschäfte des SFB führe und die erforderlichen Entscheidungen treffe. Eine Delegation dieser Verantwortung auf die Klägerin sei nicht möglich. Bei den von der Klägerin genannten Einzeltätigkeiten handele es sich überwiegend um reine Sekretariatsarbeiten für den SFB (so die Ziffern 1, 3, 4, 15, 16 und 17 der Tätigkeitsbeschreibung) oder um koordinierende Arbeiten, die ebenfalls nicht besonders verantwortungsvoll seien (so die Ziffern 5 bis 8 und 18 der Tätigkeitsbeschreibung). Auch die Inventarisierung und Kennzeichnung der von der DFG finanzierten Geräte (Ziffer 13 der Tätigkeitsbeschreibung) stelle keine Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT dar. Die Tätigkeit der Klägerin entspreche vielmehr überwiegend der VergGr. V c BAT, weshalb auch ein Verfahren zur Herabgruppierung in die VergGr. V c BAT eingeleitet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. W und Prof. Dr. P und nach Besichtigung des Arbeitsplatzes der Klägerin der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. V , J , B und Br das



- 7 -

erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel unter Beschränkung auf die Zeit bis 30. Juni 1976 weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage abgewiesen.

Nachdem die Klägerin in der Revisionsinstanz ihren Feststellungsantrag auf die Zeit bis zum 30. Juni 1976, dem Tage ihres Ausscheidens aus den Diensten des beklagten Landes, beschränkt hat, bestehen gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrages der Klägerin keine Bedenken. Die Berechnung der der Klägerin zustehenden Vergütung ist jedenfalls für die Klägerin mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Das beklagte Land kommt als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem nur feststellenden Urteil der Gerichte für Arbeitssachen nach; damit wird auch die zwischen den Parteien bestehende Streitfrage insgesamt bereinigt (vgl. BAG 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BAG 24, 452 = AP Nr. 2 zu § 24 BAT; AP Nr. 1 zu § 42 BAT; AP Nr. 4 zu § 70 BAT).

Zwischen den Parteien hat kraft Tarifbindung und nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Arbeitsgerichts nach dem Arbeitsvertrag auf das Arbeitsverhältnis der BAT Anwendung gefunden. Dabei hat der BAT und dessen Anlage 1 a nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG bis zum 31. Dezember 1969 normativ und zwingend gegolten; nach diesem Zeitpunkt haben die Normen dispositiv mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten, während ab 1. Januar 1975 der BAT wieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat (vgl. BAG AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Klägerin hat auch nach den ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil ihre Ansprüche mit dem 11. September 1972 dadurch geltend gemacht, daß die Höhergruppierung in VergGr. IV b BAT beantragt wurde.

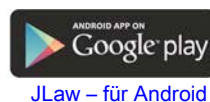
Nach der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Rechtslage



ist darauf abzustellen, ob der tariflichen Bewertung eine überwiegend auszuübende Tätigkeit, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten zugrunde zu legen sind (vgl. BAG 25, 371, 376 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT m.w.N.). Dabei steht den Tatsacheninstanzen ein Beurteilungsspielraum zu, der revisionsrechtlich nur insoweit zu überprüfen ist, ob das Landesarbeitsgericht den Begriff der überwiegenden Tätigkeit und der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit bzw. der nicht überwiegenden Teiltätigkeit verkannt hat, ob bei seiner Anwendung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT m.w.N.).

Das Landesarbeitsgericht hat die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit abgelehnt, da die Sekretariatsarbeiten der Klägerin nicht gleichgesetzt werden könnten mit ihrer Tätigkeit im Haushalts- und Beschaffungswesen oder im Berichtswesen; bei diesen Aufgabenbereichen handele es sich vielmehr um jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten, wobei die Aufgaben der Klägerin im Haushalts- und Beschaffungswesen und im Berichtswesen zusammen etwa 60 bis 70 %, die Sekretariatsarbeiten 30 bis 40 % der Gesamtarbeitszeit in Anspruch nähmen.

Damit hat das Landesarbeitsgericht aufgrund tatsächlicher Umstände, nämlich der tatsächlichen Verschiedenartigkeit der Einzeltätigkeiten der Klägerin, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit abgelehnt und jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten bei der Klägerin angenommen. Damit hat sich das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes gehalten. Die Annahme von Teiltätigkeiten ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision der Klägerin erhebt insoweit keine Bedenken. Dann sind aber die Teiltätigkeiten für sich daraufhin zu überprüfen, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der begehrten



- 9 -

Vergütungsgruppe erfüllen. Danach sind die Teiltätigkeiten, die die Merkmale erfüllen, mit ihren Anteilen zusammenzurechnen (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA).

Da die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ein Herausheben aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 dadurch erfordern, daß eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausgeübt wird, ist von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 1 auszugehen. Deshalb ist zunächst das Vorliegen der Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe und sodann das der weiteren qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen, wobei allerdings je nach den Umständen auch eine pauschale Überprüfung ausreichen kann (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 25, 371, 378 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT jeweils mit weiteren Nachweisen). Soweit das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß das Aufbauverhältnis der Vergütungsgruppen schon bei VergGr. VII BAT beginne, ist das unschädlich, weil sich das Berufungsgericht in seinen jeweils folgenden Ausführungen zutreffend nur noch mit den jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen V b und IV b BAT befaßt. Es nimmt zwar dann eine Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT nicht vor, sondern unterstellt zugunsten der Klägerin, daß die Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe erfüllt seien. Für die Sekretariatsarbeiten nimmt das Landesarbeitsgericht sogar an, daß hierfür kaum gründliche Fachkenntnisse erforderlich seien und will insoweit daher sogar die Voraussetzungen der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe in Frage stellen. Im übrigen ist es jedoch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeiten der Klägerin im Haushalts- und Beschaffungswesen sowie im Berichtswesen gründliche und umfassende Fachkenntnisse unterstellt, denn eine solche Betrachtung kann man auch bei einer pauschalen Überprüfung vornehmen.

Wenn das Landesarbeitsgericht dann für die Sekretariatsarbeiten gründliche umfassende Fachkenntnisse verneint und daher zu dem Ergebnis kommt, daß die Sekretariatsarbeiten bei der Bewertung der Tätigkeit der Klägerin im Hinblick auf den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Klageanspruch unberücksichtigt bleiben, ist das nicht zu beanstanden. Fehlt es nämlich für diese Arbeiten bereits an dem geforderten Umfang der Fachkenntnisse, kommt es wegen des Aufbauverhältnisses für diese Teiltätigkeiten auf eine Überprüfung hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT nicht mehr an. Die Einwendungen der Revision gehen deshalb fehl.

Für die weiteren Teiltätigkeiten hat das Landesarbeitsgericht das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 verneint. Auch das hält sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß sich die besondere Verantwortung im einzelnen auf den Behördenapparat als solchen, auf die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, auf die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben oder auf sonstige ideelle oder materielle Belange des Arbeitgebers oder auch auf die Lebensverhältnisse Dritter erstrecken könne. Damit halten sich die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts an die Rechtsprechung des Senats über den Begriff der verantwortungsvollen Tätigkeit und lassen eine Begriffsverkennung nicht erkennen. Soweit das Landesarbeitsgericht die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben dabei ohne weiteres bereits als möglichen Teil der Verantwortung anerkennt, obwohl die Schwierigkeit der Tätigkeit als selbständiges Merkmal erst in der nächsthöheren Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 BAT erscheint, ist das insoweit unschädlich, als das Landesarbeitsgericht damit eher zugunsten der Klägerin noch weitere Merkmale als Grundlage für eine verantwortungsvolle Tätigkeit anerkannt hat (vgl. BAG AP Nrn. 47, 91 zu §§ 22, 23 BAT). Die Revision selbst erhebt insoweit auch gegen die Begriffsbestimmung des Landesarbeitsgerichts keine Bedenken. Das Landesarbeitsgericht hat damit entgegen der Auffassung der Revision auch keine überhöhten Anforderungen an den Begriff der verantwortungsvollen Tätigkeit i.S. der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT gestellt. Erforderlich ist nämlich eine erhebliche Steigerung gegenüber der in VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ohnehin schon bestehenden, wenn auch nicht tariflich ausdrücklich geforderten Verantwortung. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats ausgeführt (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Auch in VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT wird nämlich Verantwortung gefordert, ohne daß sie dort zu einem besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben ist. Wenn ein Angestellter die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT erfüllt, übt er eine Tätigkeit aus, bei der sich eine Verantwortung, wie bei jeder Tätigkeit, aus den Erfordernissen sämtlicher Tätigkeitsmerkmale ergibt, aber deshalb nicht besonders geprüft werden muß, weil hier die Verantwortlichkeit der Tätigkeit nicht spezialles Tätigkeitsmerkmal ist. Wenn dann in VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit verlangt wird, muß diese übertragene Verantwortung erheblich größer sein, als die Verantwortung, die im allgemeinen von einem Angestellten der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT verlangt wird (vgl. auch BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT).

Ist aber das Landesarbeitsgericht damit vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen, dann hält sich auch seine Beurteilung bei der Subsumtion in diesem Rahmen. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht an mehreren Stellen mißverständlich von einem "besonders hohen Maß an Verantwortung" oder von einer "besonders hohen Verantwortung" spricht. Aus dem Gesamtzusammenhang und der Subsumtion, die das Landesarbeitsgericht vornimmt, ist aber zu entnehmen, daß es damit nur mit anderen Worten den zuvor zutreffend aufgestellten Rechtsbegriff der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit kennzeichnen will. Das Landesarbeitsgericht ist nämlich aufgrund der Beweisaufnahme und nach Würdigung der Zeugenaussagen zu dem Ergebnis gekommen, daß die allein noch zu erörternden Teiltätigkeiten der Klägerin nicht besonders verantwortungsvoll i.S. der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT sind. Für die Tätigkeit der Klägerin im Haushalts- und Beschaffungswesen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß eine besondere Verantwortung



- 12 -

weder bei der Dispositionsplanung der Haushaltsmittel oder bei der Beantragung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel, noch bei Personalfragen vorgelegen habe, weil insoweit die Beschaffungs- oder Personalabteilung der zentralen Universitätsverwaltung zuständig gewesen sei. Die Klägerin habe lediglich für das Rechenwerk Verantwortung getragen; auch die Vorbereitung des haushaltsmäßigen Rechenschaftsberichts sei nach der Bekundung des Zeugen V nicht besonders verantwortungsvoll gewesen. Damit hat aber das Landesarbeitsgericht die als qualifiziertere Teiltätigkeiten bezeichneten Aufgabenbereiche der Klägerin nicht als besonders verantwortungsvolle Tätigkeit angesehen. Das hält sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz und ist nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme eine mögliche Betrachtungsweise, die sich auch am zutreffenden Rechtsbegriff der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit orientiert. Es ist deshalb unschädlich, daß das Landesarbeitsgericht an zwei Stellen ein besonders hohes Maß an Verantwortung und an anderer Stelle eine besonders hohe Verantwortung verlangt, weil es auch damit nur die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit i.S. der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT kennzeichnet.

Die hiergegen erhobenen weiteren Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht nimmt eine rechtlich nicht zu beanstandende Würdigung der Zeugenaussagen vor. Entgegen der Auffassung der Revision ergibt auch die Aussage des Zeugen Br, daß er seit Gründung der Universität in Haushaltsangelegenheiten mitgearbeitet und in dieser Eigenschaft mit der Klägerin zusammengearbeitet hat. Entgegen der Auffassung der Revision stellt das Landesarbeitsgericht auch nicht auf die Stellung der Klägerin im Organisationsplan ab, sondern auf die allein maßgebliche auszuübende Tätigkeit der Klägerin. Es legt seiner rechtlichen Beurteilung in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Klägerin die Tätigkeitsbeschreibung vom 10. Oktober 1972 zugrunde, so daß auch nicht erneut auf die Arbeitsplatzbesichtigung nach § 144 ZPO eingegangen werden mußte. Nach der in zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme sind

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

auch von der Klägerin keine weiteren Beweisanträge gestellt worden, so daß davon auszugehen ist, daß früher gestellte Beweisanträge nicht mehr aufrecht erhalten wurden, zumal die übrigen Zeugen in erster Instanz bereits vernommen waren (vgl. BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).

Zutreffend weist die Revision allerdings darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht für die Zeit ab 1. Januar 1975 nicht auf die Änderung der §§ 22, 23 BAT nach Maßgabe des 37. Änderungstarifvertrages des BAT eingegangen ist. Im vorliegenden Fall kann jedoch dahingestellt bleiben, welche Arbeitsvorgänge bei der Klägerin im einzelnen nach § 22 BAT in der Fassung des 37. Änderungstarifvertrages anzunehmen wären. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich für die gesamte Tätigkeit der Klägerin in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT abgelehnt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesamte Tätigkeit der Klägerin nicht besonders verantwortungsvoll ist. Damit könnte selbst bei Annahme eines einzigen Arbeitsvorganges und jedes anderen Zuschnitts der Arbeitsvorgänge die Tätigkeit der Klägerin die qualifizierenden tariflichen Merkmale auch nach der Neufassung des Tarifvertrages nicht erfüllen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch für die Zeit ab 1. Dezember 1975 kann nichts anderes gelten, weil die frühere VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT nunmehr der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT entspricht. Die neuen Fallgruppen stimmen mit den früheren Fallgruppen in allen hier wesentlichen Punkten überein, so daß sich daraus auch kein anderes Ergebnis herleiten lassen kann. Entgegen der Auffassung der Revision ist das Klagebegehren aber auch nicht aus den Merkmalen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 b BAT i.d.F. ab 1. Dezember 1975 begründet. Abgesehen davon, daß auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1bBAT zu einem Drittel besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten verlangen, hat die Klägerin die geforderte vierjährige Bewährungszeit nicht erfüllt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 werden bei Angestellten, die am 30. November 1975 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Dezember 1975 zu demselben Arbeitgeber fortbestand, auf die in der VergGr. IV b Fallgruppe 1 b BAT geforderten Bewährungszeiten die vor dem 1. Dezember 1975 zurückgelegten Zeiten nur zur Hälfte angerechnet. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT aber erst seit dem 1. Januar 1972, so daß bis zum 1. Dezember 1975 nur weniger als zwei Jahre anzurechnen wären. Da die Klägerin aber mit Ablauf des 30. Juni 1976 aus den Diensten des beklagten Landes ausgeschieden ist, hat sie die in der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT geforderte vierjährige Bewährungszeit damit nicht mehr erfüllen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Prieschl Dr. Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)